

SATZUNG

des Japan Club München e.V.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Japan Club München e.V."
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der menschlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Japanern und Deutschen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Vorstellen des kulturellen Erbes Japans in der Bundesrepublik Deutschland, durch das Veranstalten von Vorträgen, Konzerten und anderen kulturellen Darbietungen, zu denen besonders die deutsche Öffentlichkeit eingeladen wird, sowie durch Angebote zur Vermittlung von Informationen sowie aktuellen Diskussionsthemen in Deutschland und zur Vertiefung und Verbreitung des gegenseitigen Verständnisses.
4. Die mildtätigen Zwecke schließen Hilfsmaßnahmen (einschließlich der Beschaffung von Geldmitteln) für von Naturkatastrophen und/oder höherer Gewalt Betroffene im In- und Ausland, insbesondere in Japan und Deutschland, ein. Die zu unterstützenden Körperschaften im Inland müssen von der deutschen Finanzverwaltung als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sein. Soll der Empfänger eine ausländische, nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft sein, so muss die sachgerechte Verwendung der Mittel ausreichend nachgewiesen werden. Dieses ist im Einzelfall mit der deutschen Finanzverwaltung vorab schriftlich abzustimmen. (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitglieder sollten zur Kommunikation der japanischen Sprache fähig sein; die japanische Staatsbürgerschaft bzw. im Falle von Juristischen Personen: ein Sitz in Japan oder eine japanische Muttergesellschaft ist jedoch nicht Voraussetzung.
3. **O r d e n t l i c h e** Mitglieder können natürliche Personen sein, die in München oder Umgebung wohnen, sowie juristische Personen, Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen (zusammen „Juristische Personen und andere Vereinigungen“), die in München und Umgebung ihren Sitz haben.
4. **A u ß e r o r d e n t l i c h e** Mitglieder können sein:

a) Vereinsfreunde

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz nicht in München oder Umgebung haben sowie ehemalige Mitglieder, die hauptsächlich durch Rundschreiben mit dem Verein in Kontakt bleiben möchten.

b) Fördernde Mitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die nicht unter § 4 Ziffer 3 oder 4 a fallen, insbesondere auswärtige deutsche und japanische Firmen, Verbände und Organisationen, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu fördern.

c) Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

Der Verein darf einen Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder aufnehmen. Der Ehrenpräsident ist der japanische Generalkonsul in München.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist. In der Regel soll der Aufnahmeantrag die Empfehlung eines Mitgliedes enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.

2. Für alle ordentlichen Mitglieder des Vereins werden Mitgliedskarten ausgestellt. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern müssen bereits ausgestellte Mitgliedskarten unverzüglich dem Vorstand zurückgegeben werden.

§ 6 Recht der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Falle von Juristische Personen und anderen Vereinigungen, die ordentliche Mitglieder sind, wird das Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder den gemäß Abs. 2 benannten Vertreter ausgeübt.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen und Verbände müssen dem Vorstand gegenüber einen Vertreter benennen, der für sie ihre Mitgliedsrechte wahrnimmt. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.
3. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins können die Vereinseinrichtungen und Vereinsveranstaltungen besuchen. Dies gilt auch für Familienangehörige dieser Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder werden im Einzelfall eingeladen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen aber an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 7 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder haben einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Ehrenmitglieder sind von Aufnahme- und Jahresbeitrag befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag (Aufnahme- und Jahresbeitrag) zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
3. Bei Eintritt in den Verein muss jedes Mitglied neben der Aufnahmegebühr mindestens sechs Monatsbeiträge im Voraus bezahlen.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr nicht erstattet.
5. Die Höhe der Aufnahme- und Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch die Erhebung einer Umlage beschließen.
6. Zur Erfüllung des Vereinszwecks bemüht sich der Verein um Erhalt von Spenden. Der Kreis der Spender ist nicht beschränkt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen und Verbänden endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Vereinsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch die Streichung nicht aufgehoben.
4. Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit

als unwürdig erweist.

- b) nachhaltig gegen diese Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes verstößt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen bzw. Stellung zu nehmen.

Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im 1. Kalenderviertel eine ordentliche Versammlung der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 1sten oder 2ten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, vom Tag der Absendung an gerechnet, schriftlich einberufen. Es gilt das Datum des Poststempels.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über
 - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, für die Dauer eines Kalenderjahres. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
 - c) die Entgegennahme und Verabschiedung des jährlichen Rechenschaftsberichts (Geschäfts- und Finanzbericht) des Vorstandes nach Prüfung durch die Kassenprüfer.
 - d) die Entlastung des Vorstandes.

- e) die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - f) die Festsetzung der Höhe von Aufnahme- und Jahresbeitrag sowie eventuelle nötige Umlagen.
 - g) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr.
 - h) die Änderung der Satzung.
 - i) die Auflösung des Vereins.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
9. Wahlen und Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung
 - b) Name des Versammlungsleiters
 - c) die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - d) die Tagesordnung
 - e) die Art der Abstimmung
 - f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 5 stellvertretenden Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern, insgesamt bis zu 25 Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Kandidaten werden vom Vorstand vorgeschlagen. Darüber hinaus hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, selbst zu kandidieren. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und 5 Stellvertreter.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, für den verbleibenden Zeitraum bis zur Neuwahl des Vorstandes einen Nachfolger zu wählen.

§ 12 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind. Er ist auch berechtigt, Vereinsregeln aufzustellen.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 - b) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für Personen, die vom Verein angestellt werden
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
3. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder.
4. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fermündlich erklären. Schriftlich oder fermündlich gefasste

Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.
6. Der Vorstand bestimmt jeweils ein Vereinsmitglied als Schatzmeister und eines als Schriftführer für die Dauer eines Kalenderjahres. Diese Mitglieder gehören nicht dem Vorstand an.
7. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der Vorsitzende und seine 5 Stellvertreter in Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zu dessen Vertretung berechtigt ist und dass der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. stellvertretenden Vorsitzenden diesen vertritt. Entsprechendes gilt für den 3., 4., und 5. stellvertretenden Vorsitzenden.

8. Es ist nicht zulässig, mehrere Vorstandsämter in einer Person vereint zu führen.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Kassenprüfer überzeugen sich laufend von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichten in der Jahresmitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit

einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sind zu der Versammlung weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann mit einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 der Satzung fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den _____ 2017
